Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

# Corona-Familienhärtefonds

**Häufig gestellte Fragen**

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

Stand: 14. Juli 2020

**Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Stand: 14. Juli 2020

**Copyright und Haftung:**
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Übersicht

Welche Unterstützung gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten? ... 5
Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Unterstützung beantragen? ... 5
Ich bin aufgrund der Corona-Krise arbeitslos, was gilt für mich? ... 5
Ich bin in Corona-Kurzarbeit gemeldet, was gilt für mich? ... 5
Ich bin selbstständig, was gilt für mich? ... 6
Welche Unterlagen sind erforderlich? ... 6
Kann ich den Antrag auch per Post schicken? ... 7
Muss Familienbeihilfe bezogen werden? ... 8
Kann ich den Antrag auch abschicken, wenn noch Unterlagen fehlen? ... 8
Welche Frist besteht für die Antragstellung? ... 8
Beide Elternteile sind betroffen, können wir zwei Anträge stellen? ... 8
Muss jeder Elternteil einen individuellen Antrag stellen? ... 9
Ich bin betroffen, der zweite Elternteil aber nicht. Sind Einkommensbelege des zweiten Elternteils nötig? ... 9
Werden im Haushalt lebende Kinder mit Behinderung berücksichtigt? ... 10
Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Kontoverbindung? ... 10
Welches Einkommen wird bei der Einkommensberechnung herangezogen? ... 10
Zählt die Familienbeihilfe zum Einkommen? ... 10
Zählt Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen? ... 11
Zählt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen? ... 11
Zählen Alimente (Unterhaltszahlungen) zum Einkommen? ... 11
Zählen Unterstützungen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zum Einkommen? ... 11
Zählen Prämien oder das 13. und 14. Gehalt (oder anteilsmäßige Zahlungen davon) zum Einkommen? ... 11
Wie lange wird die Zuwendung gewährt? ... 12
Wie hoch darf unser aktuelles Einkommen sein, um eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten zu können? ... 12
Was ist mit Elternteilen in Karenz? ... 12
Ich wurde schon vor dem 28. Februar 2020 arbeitslos. Kann unsere Familie dennoch eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten? ... 12
Ich lebe mit unserem Kind/unseren Kindern getrennt vom anderen Elternteil, der durch die Corona-Krise eine Einkommensreduktion erlitten hat. ... 13
Ich war bis 28. Februar 2020 geringfügig beschäftigt und bin nun arbeitslos. Kann unsere Familie eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten? ... 13

Ich beziehe Sozialhilfe/Mindestsicherung. Kann ich eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten? ..... 14
Kann mein Antrag an den Familienhärteausgleich weitergeleitet werden, wenn ich die Voraussetzungen für den Corona-Familienhärteausgleich nicht erfülle? ..... 14
Wann kann ich mit einer Antwort rechnen? ..... 15
Werde ich benachrichtigt, wenn mein Antrag unvollständig ist? ..... 15
Werde ich benachrichtigt, wenn mein Antrag abgelehnt wird? ..... 15
Werde ich benachrichtigt, wenn mein Antrag genehmigt wird? ..... 16

## Welche Unterstützung gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten?

Seit 15. April 2020 können Familien, die aufgrund der Corona Krise in eine finanzielle Notsituation geraten sind, eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragen.

## Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine Unterstützung beantragen?

Erforderlich ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat, dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde und dass es infolge der Corona-Krise zu einer **Reduktion des Familieneinkommens** im Vergleich zum Stand per 28. Februar 2020 gekommen ist. Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

## Ich bin aufgrund der Corona-Krise arbeitslos, was gilt für mich?

Wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren hat, kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür muss – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **Einkommensbeleg per 28.02.2020 und ein Beleg über die derzeitige AMS-Leistung** hochgeladen werden.

## Ich bin in Corona-Kurzarbeit gemeldet, was gilt für mich?

Wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurde, kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür muss – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **Einkommensbeleg per 28.02.2020 und eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung** (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ eine Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber) hochgeladen werden.

## Ich bin selbstständig, was gilt für mich?

Wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten ist und dieser zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt, kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür muss – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **Einkommensteuerbescheid 2017** oder aktueller **und** ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds der WKÖ** zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung vorgelegt werden.

Als Bestätigung gilt die **Förderzusage**, die Sie von der Wirtschaftskammer nach Einreichung und positiver Genehmigung übermittelt bekommen.

## Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Antrag erfolgt im **Online-Antragsformular** und muss folgendes enthalten:

- Kopie (Foto) der **Bankkarte** des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird (sollte sich der IBAN auf der Rückseite befinden, bitte auch ein Foto der Rückseite mitschicken)
- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28.02.2020 **und** entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
- Bei **selbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensteuerbescheid 2017 **und** ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung (Förderzusage der WKÖ)
- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:

  - bei Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn/-Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
  - bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller

- bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

## Kann ich den Antrag auch per Post schicken?

Ja, Anträge können mit den erforderlichen Unterlagen auch per Post an folgende Adresse übermittelt werden:

**Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend**
**Abt. II/4**
**Untere Donaustraße 13-15**
**1020 Wien**

Bitte verwenden Sie hierfür das Antragsformular, das Sie auf der BMAFJ-Webseite herunterladen können: www.bmafj.gv.at.

**Erforderliche Unterlagen:**

- **Antragsformular**: Bitte unterschreiben Sie das Antragsformular. Statt der Unterschrift können Sie uns auch die Kopie (Foto) Ihres Lichtbildausweises übermitteln
- Kopie (Foto) der **Bankkarte** des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird (sollte sich der IBAN auf der Rückseite befinden, bitte auch ein Foto der Rückseite mitschicken)
- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28.02.2020 **und** entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
- Bei **selbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensteuerbescheid 2017 **und** ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung (Förderzusage der WKÖ)
- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:

- bei Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn/-Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
- bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller
- bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

## Muss Familienbeihilfe bezogen werden?

Ja. Grundvoraussetzung für eine Unterstützung ist, dass für mindestens ein im Haushalt lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

## Kann ich den Antrag auch abschicken, wenn noch Unterlagen fehlen?

Senden Sie den Antrag bitte erst ab, wenn Sie alle Unterlagen verfügbar haben.

## Welche Frist besteht für die Antragstellung?

Es besteht grundsätzlich keine Frist für die Antragstellung. Eine Unterstützung kann bei Auftreten von finanziellen Schwierigkeiten im direkten Zusammenhang mit der Corona-Krise beantragt werden.

## Beide Elternteile sind betroffen, können wir zwei Anträge stellen?

Nein. Pro Familie kann nur **ein gemeinsamer Antrag** gestellt werden, der jedoch für beide Elternteile die Belege zum Einkommensverlust beinhaltet. Für den zweiten Elternteil laden Sie bitte folgende Unterlagen hoch:

- bei Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
- bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller
- bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

## Muss jeder Elternteil einen individuellen Antrag stellen?

Nein. Pro Familie kann nur **ein gemeinsamer Antrag** gestellt werden, der jedoch für beide Elternteile die Belege zum Einkommensverlust beinhaltet. Für den zweiten Elternteil laden Sie bitte folgende Unterlagen hoch:

- bei Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
- bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller
- bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

## Ich bin betroffen, der zweite Elternteil aber nicht. Sind Einkommensbelege des zweiten Elternteils nötig?

Ja, bitte laden Sie auch Einkommensbelege für den zweiten Elternteil, dessen Einkommen nicht infolge der Corona-Krise reduziert wurde, hoch:

- bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller

- bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

## Werden im Haushalt lebende Kinder mit Behinderung berücksichtigt?

Alle im Haushalt lebenden Kinder werden bei der Zuwendungsberechnung entsprechend den Faktoren im Berechnungsschema in den Richtlinien einbezogen.

## Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Kontoverbindung?

Die Kontoverbindung muss auf den/die Antragsteller/in lauten und bei einem inländischen Kreditinstitut eröffnet sein. Bitte laden Sie auch eine Kopie (Foto) der Rückseite der Bankkarte hoch.

## Welches Einkommen wird bei der Einkommensberechnung herangezogen?

Bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds werden nur die Einkommen der Elternteile im gemeinsamen Haushalt berücksichtigt. Zum Einkommen der Eltern zählen solche aus Erwerbstätigkeit sowie Transferzahlungen aufgrund früherer Erwerbstätigkeit (Arbeitslosengeld, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld).

## Zählt die Familienbeihilfe zum Einkommen?

Nein, die Familienbeihilfe wird bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

## Zählt Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen?

Nein, Kinderbetreuungsgeld wird bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

## Zählt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen?

Nein, auch das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

## Zählen Alimente (Unterhaltszahlungen) zum Einkommen?

Nein, Alimente (Unterhaltszahlungen) werden bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet. Zum Einkommen der Eltern zählen solche aus Erwerbstätigkeit sowie Transferzahlungen aufgrund früherer Erwerbstätigkeit (Arbeitslosengeld, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld).

## Zählen Unterstützungen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zum Einkommen?

Nein, Unterstützungen aus dem Härtefallfonds der WKÖ werden bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

## Zählen Prämien oder das 13. und 14. Gehalt (oder anteilsmäßige Zahlungen davon) zum Einkommen?

Nein, diese werden bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

## Wie lange wird die Zuwendung gewährt?

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine einmalige Zuwendung für den Zeitraum der Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise – **höchstens** jedoch für **drei Monate** – gewährt.

## Wie hoch darf unser aktuelles Einkommen sein, um eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten zu können?

Eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds kann gewährt werden, wenn nachstehende Einkommensgrenzen nach Familiengröße nicht überschritten werden. Hierfür wird das aktuelle **Netto-Familieneinkommen** (das durch die Corona-Krise verminderte Einkommen) herangezogen:

| | |
|---|---|
| Haushalt mit einem Elternteil + 1 Kind: | 1.600,00 € |
| Haushalt mit einem Elternteil + 2 Kinder: | 2.000,00 € |
| Haushalt mit einem Elternteil + 3 und mehr Kinder: | 2.800,00 € |
| | |
| Haushalt mit Elternpaar + 1 Kind: | 2.400,00 € |
| Haushalt mit Elternpaar + 2 Kinder: | 2.800,00 € |
| Haushalt mit Elternpaar + 3 oder mehr Kinder: | 3.600,00 € |

## Was ist mit Elternteilen in Karenz?

Wenn ein Elternteil karenziert ist (wegen Mutterschaft, Bildung, etc.), ist nur dann eine Unterstützung möglich, wenn der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil eine Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise erlitten hat.

## Ich wurde schon vor dem 28. Februar 2020 arbeitslos. Kann unsere Familie dennoch eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?

Stichtag für eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds ist der 28. Februar 2020. Das bedeutet, dass mindestens ein Elternteil bis 28. Februar 2020 beschäftigt sein

musste, um eine Unterstützung zu erhalten. Der Corona-Familienhärtefonds ist ausschließlich als Unterstützung zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind, gedacht.

Wenn aber der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil eine Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise erlitten hat, ist eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds möglich.

Zusätzlich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass neben dem Corona-Familienhärtefonds der **Familienkrisenfonds** geschaffen wurde. Dieser hilft Familien mit Eltern oder Elternteilen, die bereits mit Stichtag 28.02.2020 arbeitslos waren und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, mit 100 Euro pro Kind. Hierfür ist keine Antragstellung erforderlich. Die Unterstützungsleistung wird automatisch überwiesen.

Weitere Informationen und die Richtlinie zum Familienkrisenfonds finden Sie unter:
https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Familienkrisenfonds.html

## Ich lebe mit unserem Kind/unseren Kindern getrennt vom anderen Elternteil, der durch die Corona-Krise eine Einkommensreduktion erlitten hat.

Nur der Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, für das Familienbeihilfe bezogen wird und der aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensreduktion erlitten hat, kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten.

## Ich war bis 28. Februar 2020 geringfügig beschäftigt und bin nun arbeitslos. Kann unsere Familie eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?

Nein. Geringfügig Beschäftigte sind nicht arbeitslosenversichert und können nicht in Kurzarbeit gehen. Voraussetzung für eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds

ist bei unselbstständig Beschäftigten jedoch, dass sie in Folge der Corona-Krise entweder arbeitslos iSd § 12 AlVG sind oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurden.

Wenn aber der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil eine Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise erlitten hat (durch Arbeitslosigkeit gem. § 12 AlVG, Corona-Kurzarbeit oder als Selbstständige/r Bezug einer Förderung aus dem Härtefallfonds der WKÖ), ist eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds möglich.

## Ich beziehe Sozialhilfe/Mindestsicherung. Kann ich eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?

Nein. Es fehlt das Erfordernis der Einkommensreduktion in Folge der Corona-Krise. Der Corona-Familienhärtefonds ist ausschließlich als Unterstützung zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind, gedacht.

## Kann mein Antrag an den Familienhärteausgleich weitergeleitet werden, wenn ich die Voraussetzungen für den Corona-Familienhärteausgleich nicht erfülle?

Nein. Wenn die Voraussetzungen (insbesondere der Bezug von Familienbeihilfe) nicht erfüllt sind, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung. Eine Weiterleitung an den Familienhärteausgleich ist aufgrund der unterschiedlichen Antragserfordernisse nicht möglich.

Eine finanzielle Unterstützung (Überbrückungshilfe, keine laufenden Geldzuwendungen zum Lebensunterhalt) aus dem regulären Familienhärteausgleich kann zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation gewährt werden, wenn:

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürger/-innen, Flüchtlinge, Staatenlose und Drittstaatsangehörige möglich)

- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.)

Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.html

Für eine möglichst rasche Abwicklung Ihres Ansuchens wird empfohlen, das dafür vorgesehene Antragsformular auszudrucken, auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen einzusenden.

Bitte verwenden Sie das für den Familienhärteausgleich vorgesehene Antragsformular und nicht das Antragsformular für den Corona-Familienhärtefonds 2020.

## Wann kann ich mit einer Antwort rechnen?

Wir sind bemüht, Ihren Antrag so rasch wie möglich zu bearbeiten. Vielen Dank für Ihre Geduld!

## Werde ich benachrichtigt, wenn mein Antrag unvollständig ist?

Ja! Wir werden Sie selbstverständlich ehestmöglich benachrichtigen, welche Unterlagen für die Bearbeitung fehlen und Sie um Nachreichen dieser Unterlagen bitten.

## Werde ich benachrichtigt, wenn mein Antrag abgelehnt wird?

Ja! Sollten die Voraussetzungen für eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht erfüllt sein, werden wir Sie selbstverständlich ehestmöglich darüber benachrichtigen.

## Werde ich benachrichtigt, wenn mein Antrag genehmigt wird?

Ja! Wird ihr Antrag genehmigt, werden wir Sie selbstverständlich ehestmöglich über die Höhe der Zuwendung informieren.

Nähere Informationen, das Online-Antragsformular und die Richtlinien zum Corona-Familienhärteausgleich finden Sie unter **www.bmafj.gv.at**

**Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend**
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
+43 1 711 00-0
bmafj.gv.at